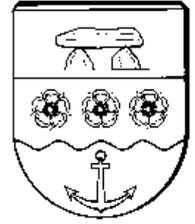


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 22.11.2018

Nr. 31

	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
539	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gutswald Stovern“ in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland	413
540	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langelt“ in der Samtgemeinde Werlte, Landkreis Emsland	417
541	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stillgewässer bei Kluse“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Lathen und Dörpen	420

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

### **C. Sonstige Bekanntmachungen**

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

#### **539 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gutswald Stovern“ in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

#### § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gutswald Stovern“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Münsterländische (Westfälische) Tieflandsbucht. Es befindet sich im Gebiet der Gemeinde Salzbergen ca. 1,5 Kilometer westlich des Industriegebiets. Der Gutswald Stovern gehört zu den größten zusammenhängenden Eichen-Hainbuchenwäldern feuchter Ausprägung in Niedersachsen. Kleinflächig dominiert der Buchenanteil, mit Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald, sodass sich das LSG durch seine Vielfältigkeit in der Baum-, Strauch- und Krautschicht auszeichnet.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage).  
Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, und beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit der Fläche zur Umsetzung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 64 „Gutswald Stovern“ (offizielle EU-Nr. DE 3610-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG ist 114 ha groß.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Fledermausarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von naturnahen und gut ausgeprägten feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern mit Übergängen zu bodensauren Buchenwäldern und kleinräumig zu Waldmeister-Buchenwäldern.

- (2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten, einem ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*).

- b) 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten Baumarten, einem ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

- c) 9130 Waldmeister-Buchenwald

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit ausreichenden Flächenanteilen, standortgerechten Baumarten, einem ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Waldmeister (*Galium odoratum*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*).

- d) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten, einem ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus* spp.), Aronstab (*Aron maculatum*) und Gewöhnliche Sanikel (*Sanicula europaea*).

- (4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der vorkommenden Orchideenarten sowie der Fledermaus-, Greifvogel-, Eulen- und Spechtarten.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

## § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs.2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Dieses Verbot gilt nicht:
  - a) Für Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  - b) Für Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - c) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
2. Das LSG außerhalb der Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht:
  - a) Für Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  - b) Für Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - c) Für organisierte Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Walderlebnispfad durchgeführt werden.
3. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichen Material erfolgen.

4. Hunde frei laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Walderlebnispfad durchgeführt werden.
6. Zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
7. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln.
9. Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
10. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 Abs. 3 und Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
12. Auf den derzeit nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen Erstaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen.
13. Bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten.
14. Den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen oder zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen). Die Wasserentnahme und die Zufuhr von nährstoffbelasteten Wasser sind grundsätzlich verboten.
15. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
16. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern.
17. Waldflächen, die in der Basiserfassung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 dieser VO als wertbestimmende Lebensraumtypen 9110, 9120, 9130 und 9160 kartiert wurden, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsaufgaben zu nutzen:
  - a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonen sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
  - b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden.
  - c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben. Bestehende Feinerschließungslinien in den Altholzbeständen mit einem Abstand von 20 m zueinander können beibehalten werden.
  - d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
  - e) In Altholzbeständen, deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen, sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. und das Rücken zwischen dem 15.04. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
  - f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
  - g) Eine Bodenbearbeitung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
  - h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
  - i) Eine Bodenschutzkalkung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
  - j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.
  - k) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
  - l) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
  - m) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
  - n) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
  - o) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9160 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Lebensraumtypische Hauptbaumarten in 9160-Beständen sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*); lebensraumtypische Baumarten in 9160-Beständen sind Feldahorn (*Acer campestre*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*).

- p) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtyp 9110, 9120 und 9130 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden. Lebensraumtypische Baumarten sind: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

In der maßgeblichen Karte zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die den Lebensraumtypen 9110, 9120, 9130 und 9160 zugeordnet werden, dargestellt.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von Verboten des Abs. 1 Ausnahmen erteilen, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:
1. Der Umbruch von Grünland in Acker ist verboten.
  2. Die Grasnarbe darf nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durch Umbruch erneuert werden.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (gemäß § 1 BJagdG) ohne die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen auf den offenen, nicht forstwirtschaftlich und nicht als Acker genutzten Flächen im Gebiet.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an den Gewässern im bisherigen Umfang und nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG i. V. m. 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6

##### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7

##### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  - b) Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Lebens- und Fortpflanzungsstätten, insbesondere für die vorkommenden Orchideenarten sowie für die Fledermaus-, Greifvogel-, Eulen- und Spechtarten.
  - c) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
  - d) Maßnahmen, die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 8

##### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter  
Landrat

**2 Anlagen zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gutswald Stovern“ in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland**

– Siehe Karten auf den Seiten 424, 425

**540 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langelt“ in der Samtgemeinde Werlte, Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1  
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Langelt“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung. Es befindet sich in dem Gebiet der Samtgemeinde Werlte, ca. vier Kilometer nördlich der Ortschaft Vrees. Das NSG „Langelt“ ist ein alter bodensaure Eichenwald auf Sand, der aus einem alten Eichen-Nieder- und Hutewald hervorgegangen ist.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten Rasters.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedem Mann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, und beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit der Fläche zur Umsetzung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 268 „Langelt“ (offizielle EU-Nr. DE 3012-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG ist 50,10 ha groß.

§ 2  
Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines alten Eichen-Hutewaldes mit Reststandorten alter Heideflächen und einzelnen mäßig nährstoffreichen Stillgewässern.

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder mit artenreicher Strauch- und Krautschicht auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Rankender Lerchensporn (*Cerato-capsus claviculata*), Zweiblättrige Schattenblümchen (*Maianthem umbrosum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Siebenstern (*Tientalis europaea*).

- (4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der vorkommenden Vogel-, Amphibien-, Fledermaus- und Käferarten.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.